



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

281  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 11. August 2014

Nummer 32

### Inhaltsangabe:

<b>A</b>	<b>Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>		
439.	Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen im Gebiet der Gemeinde Nettersheim und der Stadt Mechernich – B 477 / L 165 –	Seite 282	
<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
440.	1. Satzungsänderung zur Änderung der Satzung des Zweckver- bandes Berufsbildungszentrum Euskirchen vom 15. Mai 2012	Seite 282	
441.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Bayer MaterialScience AG, CHEMPARK Dormagen, – DSE Anlage/Anl.Nr.501 –	Seite 283	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
442.	Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des „ZV Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen“	Seite 284	
443.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 284	
444.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 284
445.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 284
446.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 284
447.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 284
448.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 285
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
449.	Liquidation hier: AGAPE CHILDREN CENTER e.V.		Seite 285
450.	Liquidation hier: BSV Colonia-1909 e.V.		Seite 285
451.	Liquidation hier: Förderverein der Handballabteilung des Leichlinger Turnvereins e.V.		Seite 285
452.	Liquidation hier: Haus der Gesundheit und Natur e.V.		Seite 285
453.	Liquidation hier: Verband der Knappschaftsfachärzte Aachen e.V.		Seite 285

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 439. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen im Gebiet der Gemeinde Nettersheim und der Stadt Mechernich – B 477 / L 165 –

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: III A 1-11-42/256

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Im Gebiet der Gemeinde Nettersheim und der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, erfüllen Teilstrecken der jetzigen B 477 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der B 477

1. von NK 5405 038 O nach NK 5405 017 O  
von Station 0,000 nach Station 3,800 (Länge 3,800 km)
2. von NK 5405 017 O nach NK 5405 016 O  
von Station 0,000 nach Station 0,563 (Länge 0,563 km)
3. von NK 5405 016 O nach NK 5406 039 O  
von Station 0,000 nach Station 3,911 (Länge 3,911 km)  
(Gesamtlänge 1–3: 8,274 km)

und die Teilstrecken der L 165

4. von NK 5406 036 A nach NK 5406 39 O  
von Station 0,000 nach Station 1,566 (Länge 1,566 km)
5. von NK 5406 037 A nach NK 5406 036 A  
von Station 0,759 nach Station 0,940 (Länge 0,181 km)  
(Gesamtlänge 4–5: 1,747 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2015

zur Landesstraße 115 (Ziffer 1–3) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft und zur Wahrung eines Netzschlusses zur Bundesstraße 477 (Ziffer 4–5) (§ 1 Abs. 2 FStrG) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2014, S. 282

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 440. 1. Satzungsänderung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen vom 15. Mai 2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen vom 15. Mai 2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Mai 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum beschlossen:

§ 9 Abs. 1 der Satzung des BZE wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- h) die Bestellung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
- i) die Bestellung des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie

§ 10 Abs. 1 der Satzung des BZE wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

§ 12 der Satzung des BZE wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes bestellt einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

Zur Vertretung des Vorstandsvorstehers wird eine hauptamtlich beschäftigte Dienstkraft des Zweckverbandes zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher bestellt.

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandversammlung.

3. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie werden von dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Verbandversammlung unterzeichnet; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. § 12 Abs. 4 entfällt

§ 18 Abs. 2 der Satzung des BZE wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

Bis zur ersten Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsvorstehers werden die Geschäfte des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen von einem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher gem. §§ 16 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geführt.

§ 19 der Satzung des BZE wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandversammlung des Zweckverbandes „Berufsbildungszentrum Euskirchen“ in der Sitzung am 13. Mai 2014 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Berufsbildungszentrum Euskirchen“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Berufsbildungszentrum Euskirchen“ tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 30. Juli 2014

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.2-BZE

Im Auftrag  
gez. Ballast

#### 441. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Bayer Material Science AG, CHEMPARK Dormagen, – DSE Anlage/Anl.Nr.501 –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0134/13/G16-MM

Köln, den 11. August 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer Material Science AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Festsubstanzen (DSE-Anlage, Anlagen-Nr. 501).

Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in 41538 Dormagen, Geb. B 759, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages:

Im Wesentlichen beinhaltet das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Ausbrennöfen, die Optimierung der MDI-Entladung durch den Einsatz einer Gaspindelung, sowie Änderungen der Abwasser- und Abluftfassung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Meyer

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **442.      Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des „ZV Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen“**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (Abl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Montag, dem 15. September 2014, 14.00 Uhr,  
im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen,  
Raum 102, 1. Obergeschoss, Kaiserstraße 50, 52134 Her-  
zogenrath, die konstituierende Sitzung der Verbandsver-  
sammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertre-  
tenden Schriftführers für die Verbandsversammlung
3. Besetzung der Funktionen des Zweckverbandes ab  
dem Jahr 2014
4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Ver-  
bandsversammlung
6. Wahl des Verbandsvorstehers
7. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
8. Jahresrechnung 2010, Bericht des Rechnungsprü-  
fungsamtes und Entlastung
9. Jahresrechnung 2011, Bericht des Rechnungsprü-  
fungsamtes und Entlastung
10. Jahresrechnung 2012
- 10.1 Feststellungsbeschluss
- 10.2 Beauftragung der örtlichen Prüfung
11. Termin der nächsten regulären Sitzung der Versamm-  
lung des Zweckverbandes
12. Verschiedenes

Aachen, den 31. Juli 2014

Az.: 1.10.22

gez. Helmut P r e u ß  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2014, S. 284

### **443.      Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit  
den Kontonummern 3400028803, 3413131115 und

3412774832, ausgestellt von der Kreissparkasse Heins-  
berg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefor-  
dert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der  
Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Spar-  
kassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 23. Juli 2014

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 284

### **444.      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
3000221188, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-  
chen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Ab-  
schnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juli 2014

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 284

### **445.      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
3221375458, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-  
chen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Ab-  
schnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juli 2014

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 284

### **446.      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
3223219555, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-  
chen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Ab-  
schnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juli 2014

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 284

### **447.      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
3224409692, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-

chen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juli 2014

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 284

**448. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224410435, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juli 2014

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 285

**E Sonstige Mitteilungen**

**449. Liquidation  
hier: AGAPE CHILDREN CENTER e.V.**

Der Verein „AGAPE CHILDREN CENTER e.V.“ mit Sitz in Sankt Augustin, Amtsgericht Siegburg (VR 2534), hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 285

**450. Liquidation  
hier: BSV Colonia-1909 e.V.**

Der Briefmarkensammlerverein BSV „Colonia-1909“ e.V., in Köln, ist am 18. Juli 2014 aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 285

**451. Liquidation  
hier: Förderverein der Handballabteilung  
des Leichlinger Turnvereins e.V.**

Der „Förderverein der Handballabteilung des Leichlinger Turnvereins e.V.“ mit Sitz in Leichlingen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Walter Bogatz, Am Murbach 4, 42799 Leichlingen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 285

**452. Liquidation  
hier: Haus der Gesundheit und Natur e.V.**

Der Verein „Haus der Gesundheit und Natur e.V.“ in Bonn, AG Siegburg (VR 2929/4 001 1), ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 285

**453. Liquidation  
hier: Verband der  
Knappschaftsfachärzte Aachen e.V.**

Der Verein „Knappschaftsfachärzte Aachen e.V.“, AG Aachen (VR 1165), ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 285





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.